



Ss Aller durch-
lauchtigsten, Großmäch-
tigsten Fürsten und Herrn,

Herrn **F**riedrichs Augusti,
Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Lit-
thauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien,
Samogitien, Knovien, Polthynien, Podo-
lien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien,
Severien und Schernicovien ꝛ. Herzogens
zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschalls und Chur-Für-
stens, Landgrafens in Thüringen, Marg-
grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-
fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens
zu der Marck, Ravensberg und Barby,
Herrns zu Ravenstein ꝛ. Bestalter geheimer
Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum
Ober-Lausitz.

Ich Friedrich Caspar, des Heil. Römischen
Reichs Graff von Gerßdorff, auff Kaupa, Klix,
Bol.

Bolbitz, Mattwik, Uhyß, Lippen, Reichnam, Salga,
Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Bestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prælaten, denen von der Ritter- und Landschafft besag-
ten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen
Erbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rath-
mannen derer Städte daselbst, und überhaupt allen
und jeden Unterthanen und Inwohnern in diesem Marg-
graffthum, so Memorialia und Implorata bey denen
Königl. Aemtern, ingleichen bey denen Herrschafften,
Obriegkeiten und Gerichten auffm Lande und in Städ-
ten daselbst einzureichen haben, meine willig- und freund-
liche Dienst, auch günstig und geneigte Willfahung, und
füge denen Herren, Denenselbten und euch hierdurch zu
wissen, Wasmassen allerhöchstgedachte **Ihro Königl.**
Majest. ꝛc. mein allergnädigster Herr, das dem Verneh-
men nach, bisher ziemlich frequent gewordene, auch bey
Der Geheimen Cabinets-Sankley wahrgenommene
Einreichen derer Memorialien und Schrifften, welche
entweder von gar keinen Concipienten, oder aber von
supplicirenden ganzen Gemeinden und Corporibus,
oder auch einzelnen die Præsumtion der Selbst-Ver-
fassung keinesweges vor sich habenden Persohnen, mit
dem Zusatz, als Selbst-Dichter, unterschrieben gewesen,
um so vielmehr mißfällig empfinden, als solches nicht nur
Der in **Gott** ruhenden Vorfahren Christmildesten
Andenkens, und **Der** selbst eigenen ins Land publi-
cirten Verordnungen und Mandatis schnur-stracks ent-
gegen sey, sondern auch daraus respectu derer frivo-
len,

len und aus Furcht gebührender Abndung das Licht
scheuender Denuncianten, oder derer zu Verhehungen
aus Gewinnsucht und Bosheit geneigten Advocaten,
und sonst zu allerhand Unfug und Inconvenientien An-
laß erwachsen könne; Wannhero allerhöchst Die-
selbten Dero Ober-Amts allhier sorgfältigen Obsicht
anheim zu geben allergnädigst geruhet, darauff ein wach-
sames Auge zu führen, daß hinführo bey demselben kei-
ne Memorialien und Schrifften ohne derer Conciplen-
ten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinden,
Zunungen und Societäten, auch der eigenen Schrifft-
Stellung unfähigen Persohnen, und unter dem zugesetz-
ten Vorgeben als Selbst-Dichter, nomine Collectivo,
oder einzeln unterzeichneten, angenommen und darauff
ausgefertiget, vielmehr solche zurück gegeben, oder nach
Masgebung der ins Land ergangenen Mandate, mit
unnachbleiblicher Bestraffung derer Contravenienten,
und bey verspührter wiederholter Uebertretung, mit
deren Verdoppelung verfahren, mithin durch dieses und
andere diensame Mittel allem besorglichen Unfug nach-
drücklich gesteuert werden möge.

§§ Sie nun solchem allergnädigst gemessensten Be-
fehle, von Seiten des Königl. Ober-Amts, in Pflichtver-
bundensten Gehorsam nachgelebet werden wird; Also will
auch im Rahmen mehr allerhöchst-gemeldter Ihrer
Königl. Majest. tragenden Ober-Amtswegen Ich
denen Herren, Denenselbten und euch, diese Königl. aller-
gnädigste Willens-Meynung hiermit intimiret und zu
erkennen gegeben haben, mit dem Ermahnen und Befehl,
daß Sie und ihr, sowohl Herrschafften und Obrigkeiten,
als

als auch jedermänniglich, sich darnach allergehorsamst
achten, und demselben ohne Ansehen der Person, durch-
gängig und allenthalben gebührend nachleben, nicht we-
niger die Cankley-Verwandten und Gerichts-Bedien-
ten, daß Sie wegen des allerhöchst anbefohlenen zuläng-
liche Obacht haben sollen, besonders anweisen. Hier-
durch wird Sr. Königl. Majest. Wille vollbracht,
und ich bin denen Herren, Denenselbten und euch zu an-
genehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfah-
rung wohlgeneigt. Geben auff dem Chur-Fürstlichen
Sächß. Schloß Ortenburg zu Budisün, den 21. Februar.
1736.



